

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Roman Simon (CDU)**

vom 24. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Januar 2020)

zum Thema:

**Setzt Rot-Rot-Grün den regelmäßigen KiTa-Besuch bei vom Schulbesuch zurückgestellten Kindern durch?**

und **Antwort** vom 11. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Feb. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Roman Simon (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22478**

**vom 24. Januar 2020**

**über Setzt Rot-Rot-Grün den regelmäßigen KiTa-Besuch bei vom Schulbesuch zurückgestellten Kindern durch?**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler, die ab dem 1.8.2019 schulpflichtig gewesen wären, wurden vom Schulbesuch für das laufende Schuljahr zurückgestellt? (Bitte Einzelaufstellung für jede der 12 regionalen Außenstellen der Senatsverwaltung für Bildung und wenn möglich für jede Grundschule, der die Kinder theoretisch zugewiesen worden wären, in den 12 Regionen.)

Zu 1.:

Die Anzahl der Kinder pro Bezirk, die nach § 42 Abs. 3 des Schulgesetzes (SchulG) an öffentlichen und privaten Schulen in Berlin zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 zurückgestellt wurden, sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Auf Ebene der Einzelschule werden Daten zu Zurückstellungen in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nicht erhoben.

Kinder, die nach § 42 Abs. 3 SchulG an öffentlichen und privaten Schulen in Berlin zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 zurückgestellt wurden:

Bezirk	Kinder
Mitte	368
Friedrichshain-Kreuzberg	307
Pankow	447
Charlottenburg-Wilmersdorf	239
Spandau	342
Steglitz-Zehlendorf	268
Tempelhof-Schöneberg	324
Neukölln	359
Treptow-Köpenick	303
Marzahn-Hellersdorf	431
Lichtenberg	374
Reinickendorf	260
<b>Zusammen:</b>	<b>4.022</b>

2. Sind die Personensorgeberechtigten für den Fall, dass ihr Kind vom Schulbesuch zurückgestellt worden ist verpflichtet, die Teilnahme ihres Kindes am regelmäßigen Besuch der KiTa zu gewährleisten? Falls ja:

- a) Auf Grund welcher rechtlichen Regelung ist das der Fall?
- b) Wem obliegt die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung des KiTa-Besuchs?
- c) Welche Form des Nachweises ist diesbezüglich von wem in welchen Zeitabständen zu führen?
- d) Wer hat für diesen Nachweis ggf. eine Holschuld gegenüber wem? Wer hat für diesen Nachweis ggf. eine Bringschuld gegenüber wem?
- e) Wie oft und wann zuletzt hat die zuständige Stelle im laufenden Schuljahr die regelmäßige Teilnahme der vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder am täglichen Besuch (mit Ausnahme der Schulferien) der KiTa überprüft bzw. überprüfen lassen?
- f) Welche Ergebnisse liegen dazu vor?
- g) Falls keine Ergebnisse vorliegen sollten: Wieso ist das so? Ist es Rot-Rot-Grün nicht wichtig, dass diese Kinder gut auf den Schulbesuch vorbereitet werden?

Zu 2.:

Zu a) bis d):

Gemäß § 42 Abs 3 SchulG setzt eine Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht voraus, dass durch den Besuch einer Einrichtung der Jugendhilfe eine bessere Förderung des Kindes erwartet wird als durch den Schulbesuch. Wird die Einrichtung der Jugendhilfe nicht oder nur unregelmäßig besucht, entfällt der Grund der Zurückstellung.

Da der Erfolg der Förderung in der Kita davon abhängt, dass eine kontinuierliche Teilnahme der Kinder gewährleistet ist, ist es erforderlich, dass die Kita die Eltern darauf aufmerksam macht, dass ihr Kind regelmäßig und pünktlich die Kita besucht, dass die Förderung auch in den Schulferien stattfindet, nicht jedoch in den Schließzeiten der besuchten Tageseinrichtung, und dass ihr Kind während der Öffnungszeiten der Kita nur auf Antrag, und nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, vorübergehend durch die Kitaleitung beurlaubt werden kann.

Die regelmäßige Anwesenheit des Kindes wird von der jeweiligen Einrichtung der Jugendhilfe kontrolliert werden.

Der Träger der Einrichtung der Jugendhilfe ist gem. Kindertagesförderungsverordnung (VO Kita FöG) § 4 Abs. 1 bzw. der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag), Anlage 8 verpflichtet, dem Jugendamt zu melden:

- wenn das Kind an 10 aufeinanderfolgenden Tagen unentschuldig fehlt,
- wenn es während der Kitaöffnungszeiten mehr als 6 Wochen im Jahr fehlt (nicht krankheitsbedingt) oder wenn der Kitabesuch abgebrochen wird.

Das Jugendamt informiert darüber die regional zuständige Schulaufsicht. Diese Schulaufsicht mahnt in diesen Fällen die Erziehungsberechtigten des zurückgestellten Kindes, prüft den Widerruf der Zurückstellung und sorgt ggf. im Zusammenwirken mit der zuständigen Schulbehörde dafür, dass ersatzweise der Schulbesuch einsetzt, um sicherzustellen, dass die Schulpflicht erfüllt wird.

Zu e) bis g):

Mit der Zurückstellung vom Schulbesuch ist die Schulpflicht nicht aufgehoben; sie wird durch den Besuch der Kindertagesstätte sichergestellt. Die Sicherstellung der Einhaltung der Schulpflicht obliegt der Schulbehörde, dem bezirklichen Schulamt.

Dem Senat ist bekannt, dass in Bezirken hierzu Verabredungen über ein einheitliches Vorgehen zwischen Jugendamt und Schulaufsicht existieren. Der Senat geht daher davon aus, dass die bezirklichen Schulämter ihren Aufgaben im Bereich der Sicherstellung der Einhaltung der Schulpflicht durch zurückgestellte Kinder mit der gebotenen Sorgfalt nachkommen.

Berlin, den 11. Februar 2020

In Vertretung

Beate Stoffers  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie